



# STATUTEN

des

## GOLF CLUB DAVOS

gegründet 14. Juni 1929, revidiert am 15. März 2008

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "Golf Club Davos" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Davos.

#### Art. 2

Der Club bezweckt die Förderung des Golfsports und den Betrieb eines Golfplatzes in Davos. Er kann zu diesem Zwecke Grundstücke und Immobilien an- und verkaufen.

#### Art. 3

Der Club ist Mitglied der ASG und unterstellt sich deren Verbandsstatuten und Reglementen. Es steht dem Club frei, anderen Verbänden und Organisationen beizutreten, die gleiche oder verwandte Ziele verfolgen.

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Der Club setzt sich zusammen aus:

- 1) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktivmitgliedern
- 3) Zweit-Mitgliedern
- 4) Temporär-Mitgliedern
- 5) Junioren-A-Mitgliedern
- 6) Junioren-B-Mitgliedern
- 7) Passivmitgliedern

#### Art. 5

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Vorstand. Jeder Bewerber hat die Empfehlung von zwei Mitgliedern beizubringen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, im Ablehnungsfall die Gründe hierfür bekannt zu geben.

#### Art. 6

Die Ehrenmitgliedschaft kann an ordentliche Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Aktivmitglieds, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

#### Art. 7

Aktivmitglieder haben volle Spielberechtigung im Sinne der Reglemente und werden dem Schweizerischen Golfverband gemeldet, sofern sie nicht schon von ihrem Heimclub gemeldet sind. Die Aktivmitglieder haben in der Generalversammlung mit je einer Stimme Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 7a

Temporär-Mitglieder haben volle Spielberechtigung im Sinne der Reglemente und werden dem Schweizer Golfverband gemeldet. Sie haben in der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaft ist zeitlich auf maximal fünf Jahre begrenzt. Es sind höchstens 25 Temporär-Mitglieder zugelassen.

#### Art. 7b

Zweit-Mitglieder haben volle Spielberechtigung im Sinne der Reglemente und sind beim Schweizer Golfverband über ihren Heimclub gemeldet. Bei Wegfall der Heimclubmitgliedschaft haben sie die Voraussetzungen eines Aktivmitgliedes zu erfüllen. Zweit-Mitglieder haben in der Generalversammlung mit je einer Stimme Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen im Minimum die halbe Eintrittsgebühr.

#### Art. 8

Junioren-A-Mitglieder sind Spieler bis zum vollendeten 21. Altersjahr (Kalenderjahr). Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Der Vorstand ist berechtigt, in Bezug auf Wettspiele einschränkende Bestimmungen zu erlassen.

Junioren-B-Mitglieder sind Spieler vom 22. bis 26. Altersjahr (Kalenderjahr). Junior-B-Mitglied kann nur werden, wer zuvor Junior-A-Mitglied war. Junioren-B haben Stimm- und Wahlrecht und bezahlen einen Mitgliederbeitrag in der Höhe der Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages. Beim Übertritt zur Aktivmitgliedschaft bezahlen sie im Minimum die halbe Eintrittsgebühr.

#### Art. 9

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Club finanziell unterstützen, den Golfsport im Prinzip jedoch nicht ausüben. Der Vorstand kann auf ein schriftliches Gesuch, welches vor Ende des Kalenderjahres einzureichen ist, ein

Aktivmitglied zum Passivmitglied erklären, und gemäss Art. 5 unter Verrechnung einer Übertrittsgebühr wieder reaktivieren. Passivmitglieder bezahlen Greenfees, werden zur GV eingeladen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 10

Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern, die wiederholt die Reglemente verletzen, nach einmaliger Warnung eine Platzsperre bis zur Dauer von einem Jahr auszusprechen.

#### Art. 11

Der Austritt muss 30 Tage vor Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Club erklärt werden.

#### Art. 12

Wer die bürgerlichen Ehren und Rechte oder seinen unbescholtenen Ruf einbüsst, dem Ansehen des Clubs schadet, den Statuten nicht nachkommt, sich den Anordnungen des Vorstandes oder der in seinem Auftrag Handelnden widersetzt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die nächste Generalversammlung ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren oder Beiträge besteht nicht. Erfüllt ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Ausstehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Club können von diesem trotzdem geltend gemacht werden.

### **3. Organisation**

#### Art. 13

Die Organe des Clubs sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kontrollstelle

#### **A. Generalversammlung**

#### Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 15

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich und begründet verlangen.

Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 17

Die Generalversammlungen fassen ihre Beschlüsse und wählen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Antrag auf schriftliche oder geheime Abstimmung vorliegt. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan, ihr sind insbesondere folgende Geschäfte zugewiesen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresrechnung und des letzten Revisionsberichtes sowie Entlastung der Vereinsorgane
3. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
4. Wahl der Kontrollstelle
5. Revision der Statuten, hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich
6. Festsetzung der Eintritts- und Übertrittsgebühren und des Jahresbeitrages
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Erledigung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern

Art. 19

Mitglieder, die die Behandlung eines Traktandums in der Generalversammlung wünschen, haben dies 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

**B. Vorstand**Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Captain
- f) sowie Beisitzern

Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss in der Landschaft Davos domiziliert sein.

#### Art. 21

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eintretende Vakanzen können vom Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung interimistisch besetzt werden.

#### Art. 22

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

#### Art. 23

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Vorbereitung der Generalversammlung und Vollziehung der Beschlüsse derselben
- d) Verwaltung des Clubvermögens
- e) Wahl der Delegierten und Unterkommission
- f) Beschlüsse über die Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, etc. sowie über Teilnahme an solchen
- g) Regelung des Sportbetriebes und Aufstellen von entsprechenden Reglementen
- h) Erstellung einer Hausordnung für das Clubhaus und Überwachung des Restaurationsbetriebes.

#### Art. 24

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Dem Vorsitzenden steht bei Stimmgleichheit der Stichtscheid zu.

#### Art. 25

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder einem weiteren Vorstandsmitglied.

### **C. Kontrollstelle**

#### Art. 26

Die Kontrollstelle besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Sie prüfen die vom Kassier erstellte Betriebsrechnung und Bilanz sowie eventuelle Spezialrechnungen und Inventarien und erstatten über den Befund schriftlichen Bericht an den Vorstand und die Generalversammlung.

#### **4. Finanzielles**

##### Art. 27

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder
- Eintritt- und Platzgebühren
- freiwilligen Beiträgen
- anderen Einnahmen

##### Art. 28

Die Jahresbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder sind vor Aufnahme der Spieltätigkeit des betreffenden Jahres zu entrichten.

##### Art. 29

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche und solidarische Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

##### Art. 30

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **5. Schlussbestimmungen**

##### Art. 31

Die Auflösung des Golf Clubs Davos kann nur durch eine Generalversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen. Ein bei der Auflösung vorhandenes Vermögen ist Davos Tourismus zur Verwaltung und Wiedergabe bei einer späteren Neugründung eines Golf Clubs in Davos zu übergeben.

##### Art. 32

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung am 15. März 2008 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten (29. März 2003, 12. März 1999, 09. März 1990, 10. Februar 1979, 18. März 1974).

7260 Davos Dorf, 15. März 2008

/golfstatuten2008/bs

Golf Club Davos

Dr. Patrik Wagner,  
Präsident

Barbara Schneider,  
Honorary Secretary